

GR_GERICHTE PKG 2003 35 vom 21. Oktober 2002

GR Gerichte, 2002-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2003_35

FR: GR_GERICHTE PKG 2003 35 du 21 octobre 2002

IT: GR_GERICHTE PKG 2003 35 del 21 ottobre 2002

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 35

PKG 2003 186 somit einzig noch die Frage, ob vorliegend ein von einem Teil der Lehre vor- gesehener Ausnahmetatbestand vorliegt. Auch diese Frage ist zu verneinen, zumal nicht gesagt werden kann, bei der Verteilung von 1/3 der Wertschriften handle es sich um einen quantitativ bescheidenen Anteil, noch behauptet werden kann, der Willensvollstrecker habe ein «Aushungern» schwächerer durch potentere Erben verhindern wollen. c) Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass der Willens- vollstrecker nicht befugt war, S. die besagten Wertschriften auszuhändigen. Daran ändert auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nichts. Denn selbstverständlich können durch ihre Zustimmung nicht die gesetzlichen Kompetenzen des Willensvollstreckers erweitert werden. Der Rekurs ist so- mit gutzuheissen und Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben. PZ 02 127 Verfügung vom 1. April 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.